

# Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss, den Jugendhilfeausschuss  
und die durch den Kreistag gebildeten Ausschüsse



## **Gliederung**

§ 1	Einberufung des Kreistages	Seite	3
§ 2	Teilnahme an Sitzungen	Seite	3
§ 3	Kreistagsbüro	Seite	3
§ 4	Tagesordnung	Seite	4
§ 5	Beschlussfähigkeit	Seite	4
§ 6	Mitwirkungsverbot	Seite	5
§ 7	Fraktionen	Seite	5
§ 8	Vorlagen der Verwaltung	Seite	6
§ 9	Änderungsanträge	Seite	6
§ 10	Anfragen aus dem Kreistag	Seite	6
§ 11	Einwohnerfragestunde	Seite	7
§ 12	Sitzungsleitung und -verlauf	Seite	8
§ 13	Zwischenfragen	Seite	9
§ 14	Persönliche Erklärungen	Seite	9
§ 15	Verletzung der Ordnung und Hausrecht	Seite	9
§ 16	Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung	Seite	10
§ 17	Anträge zur Geschäftsordnung	Seite	10
§ 18	Schluss der Aussprache	Seite	10
§ 19	Vertagung und Unterbrechung	Seite	11
§ 20	Abstimmungen	Seite	11
§ 21	Wahlen	Seite	12
§ 22	Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses	Seite	12
§ 23	Sitzungs- und Beschlussniederschrift, Bild- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen	Seite	13
§ 24	Kreisausschuss und weitere Ausschüsse	Seite	14
§ 25	Abweichungen von der Geschäftsordnung	Seite	15
§ 26	Inkrafttreten	Seite	15

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende

**Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Oberhavel, den Kreisausschuss, den Jugendhilfeausschuss und die durch den Kreistag gebildeten Ausschüsse**

beschlossen (Beschluss Nr. 5/0042):

**§ 1**

**Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 9 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. Die Versendung der Einladung erfolgt in elektronischer Form, soweit dies nicht möglich ist, schriftlich.
- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.
- (3) Die Termine für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind jährlich (spätestens im November des Vorjahres) vorzugeben.
- (4) Der Beginn der Sitzung des Kreistages wird in der Regel auf 16:00 Uhr festgesetzt.

**§ 2**

**Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen beziehungsweise verlassen, haben dies der/dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die teilnehmenden Kreistagsabgeordneten persönlich eintragen müssen.

**§ 3**

**Kreistagsbüro**

- (1) Die/der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen und Ausschusssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.

- (3) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, durch.
- (4) Zugleich sind die Beschäftigten im Kreistagsbüro Schriftführende für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der übrigen Ausschüsse. Etwaige Vertreter werden auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag bestellt.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die/der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. In die Tagesordnung sind außerdem Beratungsgegenstände aufzunehmen, die der/dem Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl von Kreistagsabgeordneten, einer Fraktion oder dem Landrat vorgelegt werden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich zu begründen, müssen klar und allgemein verständlich formuliert sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten, auf den mit "JA", "NEIN" oder einer Enthaltung abgestimmt werden kann. Bei Anträgen mit finanziellen Folgen müssen Vorschläge zur finanziellen Deckung enthalten sein. Eine Wiederholung von abgelehnten Anträgen bei unveränderter Sach- und/oder Rechtslage ist für den Zeitraum von 12 Monaten seit der letzten Befassung des Kreistages ausgeschlossen.
- (3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen. Bis zur Feststellung der Unaufschiebbarkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme veranlasst hat, von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch die/den Vorsitzende/-n festgestellt wird. Die/der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Zahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt die/der Vorsitzende die Sitzung auf.

- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Kreistag zur Sitzung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

## **§ 6 Mitwirkungsverbot**

- (1) Muss eine/ein Kreistagsabgeordnete/-r annehmen, nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat sie/er dies der/dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Kreistagsabgeordnete, für die nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen dürfen sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die/der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Befangenheit in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt die/der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

## **§ 7 Fraktionen**

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Jede/-r Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine/-n Vorsitzende/-n und eine oder mehrere Stellvertreterinnen/einen oder mehrere Stellvertreter. Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie/er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist der/dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers zu enthalten.

- (4) Der Wechsel im Fraktionsvorsitz und -vorstand, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Auflösung einer Fraktion sind der/dem Vorsitzenden unverzüglich von der/dem Fraktionsvorsitzenden, bei Auflösung von der/dem ehemaligen Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

## **§ 8**

### **Vorlagen der Verwaltung**

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat an den Kreisausschuss beziehungsweise über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen, zu denen ausschließlich Stellungnahmen zulässig sind.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei sie mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind. Die Unterlagen stehen in den digitalen Informationssystemen des Landkreises Oberhavel zum Abruf zur Verfügung.
- (3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

## **§ 9**

### **Änderungsanträge**

Änderungsanträge zu bestehenden Beschlussvorlagen können von jedem Mitglied des Kreistages sowie von Fraktionen nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss den Anforderungen des § 4 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung genügen. Die/der Vorsitzende entscheidet, ob ein mündlich vorgetragener Änderungsantrag vor der Abstimmung schriftlich vorzulegen ist.

## **§ 10**

### **Anfragen aus dem Kreistag**

- (1) Kreistagsabgeordnete sind berechtigt, Anfragen, die keine unsachlichen Behauptungen beziehungsweise Feststellungen und/oder Wertungen enthalten dürfen, über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die/den Vorsitzende/-n oder den Landrat zu richten.

- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens 5 Kalendertage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Die/der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" von der/dem Vorsitzenden oder dem Landrat beantwortet, es sei denn, dass die anfragende Person mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Sie hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen. Der Zeitrahmen für Fragestellung und Beantwortung soll 10 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die befragte Person sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der Regel innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege zu beantworten. Die Antwort ist allen anderen Abgeordneten zeitgleich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 11 Einwohnerfragestunde**

- (1) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen in mündlicher oder schriftlicher Form kurz und sachlich gefasst sein, wobei die betreffenden Einwohner/-innen ihren vollständigen Namen und ihre Anschrift angeben sollen.
- (2) Die Fragen werden mündlich ohne Aussprache beantwortet. Ist der/die Fragesteller/-in nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Bei der Beantwortung der Fragen in schriftlicher Form ist diese allen Abgeordneten zeitgleich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Fragende müssen einen Adressaten benennen. Zulässige Adressaten sind die/der Vorsitzende des Kreistages und der Landrat. Die/der Vorsitzende kann Fraktionen zur Stellungnahme auffordern.
- (4) Die Redezeit pro Einwohner/-in sollte 3 Minuten nicht überschreiten.
- (5) § 14 BbgKVerf sowie § 24 Hauptsatzung bleiben davon unberührt.

## § 12 Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kreistages. Im Verhinderungsfall leitet der/die nächste anwesende Stellvertreter/-in der/des Vorsitzenden (in der Reihenfolge ihrer Wahl) die Sitzung.
- (2) Jede/-r Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn sie/er sich zuvor zu Wort gemeldet und die/der Vorsitzende dies erteilt hat. Die redende Person darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Die/der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will die/der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie/er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Landrat ist, auch außerhalb der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Steht ein Beratungsgegenstand zur Aussprache, so erhält die Antragstellerin/der Antragsteller zuerst das Wort zur Einbringung und Begründung des Antrages, ansonsten erhält zuerst die/der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses das Wort zur Berichterstattung. Die Redezeit der/des Antragstellenden beträgt maximal 10 Minuten. Die Redezeit der Fraktionen wird entsprechend der Fraktionsstärke wie folgt begrenzt:

4 bis 5 Mitglieder	8 Minuten
6 bis 14 Mitglieder	10 Minuten
15 bis 24 Mitglieder	15 Minuten
ab 25 Mitglieder	20 Minuten

Für fraktionslose Kreistagsabgeordnete ist die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt.
- (10) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Anzahl der redenden Personen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (11) Werden von der redenden Person Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Kreistagsbüro für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.



### **§ 13 Zwischenfragen**

- (1) Jede/-r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die redende Person zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen der/des Vorsitzenden kann die redende Person die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Die/der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als 2 Zwischenfragen zulassen.

### **§ 14 Persönliche Erklärungen**

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei 2 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 15 Verletzung der Ordnung und Hausrecht**

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der/dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann die/der Vorsitzende der redenden Person das Wort entziehen. Einer Person, der das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die/der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einer/-m Kreistagsabgeordneten, die/der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der/des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die/der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

## **§ 16**

### **Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

## **§ 17**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Person für und eine Person gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Zum selben Gegenstand sind bis zu 3 von verschiedenen Personen kommende Wortmeldungen zulässig. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der redenden Person das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Wortmeldungen beziehungsweise Schluss der Aussprache kann nur von einer/-m Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die/der Vorsitzende hat vor der Abstimmung
  - die Namen der Personen aus den Wortmeldungen zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
  - sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat die/der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

## **§ 18**

### **Schluss der Aussprache**

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
  - die Wortmeldungen erschöpft sind, sich niemand mehr zu Wort meldet und die/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
  - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 19 Vertagung und Unterbrechung**

- (1) Der Kreistag kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.
- (2) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Sitzung des Kreistages an vordere Stelle der Tagesordnung zu setzen.

## **§ 20 Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die/der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
  - a) Änderung der Tagesordnung,
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - c) Schließung der Sitzung,
  - d) Unterbrechung der Sitzung,
  - e) Vertagung,
  - f) Verweisung an einen Ausschuss,
  - g) Verweisung an die Fraktionen,
  - h) Schluss der Aussprache,
  - i) Schluss der Wortmeldungen,
  - j) Begrenzung der Zahl der Redner/-innen,
  - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
  - l) Begrenzung der Aussprache,
  - m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die/der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit "JA" oder NEIN" beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Heben der Abstimmungskarte, soweit dies nicht möglich ist durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen. Nachdem die/der Vorsitzende zur Beschlussfassung aufgerufen hat, sind Wortmeldungen und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion oder der Landrat dies verlangt.

## **§ 21 Wahlen**

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

## **§ 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

- (1) Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die/der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf "JA" oder "NEIN" lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie
    - bei einer Wahl Namen nichtwählbarer Personen aufweisen,
    - unleserlich sind,
    - mehrdeutig sind,
    - Zusätze enthalten,
    - durchgestrichen sind.
  - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
    - der Stimmzettel unbeschriftet ist,
    - auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
    - ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
  - c) Die Stimmzettel werden von je einer/-m Kreistagsabgeordneten der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis der/dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

- (7) Bei Losentscheid wird das Los von der/dem Vorsitzenden gezogen.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

**§ 23**  
**Sitzungs- und Beschlussniederschrift**  
**Bild- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift tontechnisch aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitglieder des Kreistages die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin/dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; danach ist sie zu löschen.
- (3) Eine anderweitige Anfertigung von Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte wird nur Medienvertretern zum Zwecke der Berichterstattung gewährt. Die Zulassung erfolgt durch das Kreistagsbüro. Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen. Für die Anfertigung von Film- und Tonaufzeichnungen Dritter während des Sitzungsverlaufs wird durch die/den Vorsitzenden des Kreistages eine geeignete Stelle im Sitzungssaal festgelegt.
- (4) Absatz 3 Satz 3 gilt für vom Kreistag selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend, mit Ausnahme von Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift. Diese sind zulässig und nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (5) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Mitgliedes des Kreistages den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung sie/er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
  - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
  - e) bei Abstimmungen
    - Abstimmungsergebnis,
    - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
    - bei namentlicher Abstimmung, wie jede/-r Kreistagsabgeordnete persönlich gestimmt hat,
  - f) bei Wahlen
    - das Wahlergebnis,
    - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
    - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
  - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
  - h) die Ordnungsmaßnahmen,
  - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.

- (6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Mitgliedern des Kreistages in den digitalen Informationssystemen des Landkreises Oberhavel zum Abruf zur Verfügung zu stellen. Die Benachrichtigung über die Abrufbarkeit erfolgt in elektronischer Form.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich oder in elektronischer Form innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Versendung der Benachrichtigung über die Abrufbarkeit der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Werden gegen die Niederschrift in der vorgegebenen Zeit keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (8) Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung wird auf der Internetseite des Landkreises Oberhavel ([www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de)) veröffentlicht.

## **§ 24**

### **Kreisausschuss und weitere Ausschüsse**

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. Für den Kreistag vorgesehene Anträge von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl von Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion können zuvor in den dafür zuständigen Ausschüssen beraten werden, sofern diese innerhalb der Frist sowie unter Beachtung der weiteren Anforderungen des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Geschäftsordnung der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses angezeigt werden.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der stellvertretenden Person im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
  - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die/der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenen Ausschüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
  - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den/die Vertreter/-in zu verständigen und ihm/ihr die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann es auch das Kreistagsbüro um Benachrichtigung des/der Vertreters/-in bitten.
  - Soweit die/der Ausschussvorsitzende und die stellvertretende Person an der Sitzungsleitung gehindert sind, leitet das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Ausschussmitglied die Sitzung.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.
  - (3) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten. Die Versendung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form, soweit dies nicht möglich ist, schriftlich.

## **§ 25**

### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und als dann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung in Kraft und ersetzt vorherige.

Oranienburg, 10.12.2014

Karsten Peter Schröder  
Vorsitzender des Kreistages